

Kolloquium im SPB 8a, WS 2018/19

Auslegungsfragen um Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVO

Fall Nr. 4, Kerr

Schlussanträge GA in *Kokott*, 31.1.2019, Rs. C-25/18

Der Kläger, Herr Kerr, ist Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft einer in der Stadt Bansko (Bulgarien) gelegenen Liegenschaft. Er leitete vor dem Rayonen sad Razlog (Kreisgericht Razlog, Bulgarien) ein Verfahren gegen zwei Wohnungseigentümer, Herrn Postnov und Frau Postnova, ein. Dabei ging es um die Zahlung von Beiträgen, die diese aufgrund von Beschlüssen der Hauptversammlung der Wohnungseigentümer in den Jahren 2013 bis 2017 für die Instandhaltung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes ganz oder teilweise schuldeten. Nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Ausgangsverfahren sei mit dem Klageantrag ein Antrag auf Sicherung der Zwangsvollstreckung des eingeklagten Anspruchs gestellt worden. Angaben zu eventuellen Anträgen der Beklagten oder sonstiger Miteigentümer auf Aufhebung der betreffenden Beschlüsse nach Art. 40 ZUES sind den Ausführungen des vorlegenden Gerichts nicht zu entnehmen.

Die vom erstinstanzlichen Gericht zugrunde gelegte Anschrift der Beklagten befindet sich in der Republik Irland. Nachdem Mängel der Klageschrift auf Hinweis des in erster Instanz angerufenen Rayonen sad Razlog (Kreisgericht Razlog) behoben worden waren, erklärte sich dieses Gericht für die Entscheidung über die Klage für unzuständig. Gegen diese erstinstanzliche Entscheidung wendet sich nun der Verwalter mit seiner Beschwerde.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2017, eingegangen am 16. Januar 2018, hat das Okrazhen sad – Blagoevgrad (Regionalgericht Blagoevgrad, Bulgarien) dem Gerichtshof nach Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind die Entscheidungen von nicht personifizierten Rechtsgemeinschaften, die kraft Gesetzes aufgrund der besonderen Inhaberschaft eines Rechts entstehen, die mit Mehrheit ihrer Mitglieder getroffen werden, aber alle, auch diejenigen, die nicht abgestimmt haben, binden, Grundlage einer „vertraglichen Verpflichtung“ im Hinblick auf die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012?

4. Sind die Entscheidungen nicht personifizierter Gemeinschaften über die Ausgaben für Gebäudeinstandhaltung als „Dienstleistungsvertrag“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bzw. nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 593/2008 oder als solche über ein „dingliches Recht“ oder „Miete oder Pacht“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung anzusehen?

Fall Nr. 5:

Case C-603/17, *Peter Bosworth and Colin Hurley*

Opinion AG Saugmandsgaard Øe, 24 January 2019

The Arcadia group comprises the companies Arcadia London, Arcadia Switzerland and Arcadia Singapore. The group is wholly owned by the company *Farahead Holdings Ltd* ('Farahead'). At the time of the relevant facts, Mr Peter Bosworth and Mr Colin Hurley, ('the defendants in the main proceedings'), who are currently domiciled in Switzerland, were Chief Executive Officer (CEO) and Chief Financial Officer (CFO) of the group respectively. They were also directors of the three Arcadia companies in question. Each of them had a contract of employment with one or other of those companies, one that had been drawn up by themselves or under their direction.

On 12 February 2015, the three Arcadia companies and Farahead (together, 'Arcadia') issued proceedings before the High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Commercial Court) claiming compensation from a number of individuals, including the defendants in the main proceedings. Those claims seek compensation for the damage which the group had sustained as a result of a series of fraudulent transactions involving the Arcadia companies and carried out between April 2007 and May 2013.

According to Arcadia, the defendants in the main proceedings were the principal architects and beneficiaries of that fraud. As CEO and CFO of the group, they were associated with the other persons implicated to divert most of the profits resulting from the transactions in question and concealed those transactions from Farahead. For their part, the defendants in the main proceedings firmly deny these accusations.

In its original particulars of claim, Arcadia alleged that the wrongdoings of the defendants in the main proceedings consisted in (1) the tort of unlawful means conspiracy, (2) the tort of breach of fiduciary duty and (3) breach of express and/or implied contractual duties.

On 9 March 2015, the defendants in the main proceedings issued an application arguing that, in accordance with the Lugano II Convention, the courts of England and Wales did not have jurisdiction to hear the claims made by Arcadia against them: the claims were

'matters relating to individual contracts of employment' and thus fell within the scope of Section 5. Consequently, only the courts of their country of domicile, that is, the Swiss courts, had jurisdiction to hear the claims.

Subsequently, the applicants in the main proceedings amended their application. They abandoned their claim that the defendants in the main proceedings had breached duties under their contracts of employment and removed all reference to breach of those duties as an unlawful means employed in the context of the tort of conspiracy.

Ist der High Court zuständig?

Fall Nr. 6:

BGH, 11.12.2018, KZR 66/17 – *booking.com*

Die Klägerin betreibt in Schleswig-Holstein ein Hotel. Die Beklagte, die ihren Sitz in den Niederlanden hat, betreibt eine Hotelbuchungsplattform. Im März 2009 unterzeichnete die Klägerin ein von der Beklagten vorgelegtes Vertragsformular, in dem es u.a. heißt:

"Allgemeine Geschäftsbedingungen. Das Hotel erklärt, eine Kopie der Version 0208 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (...) von *Booking.com* erhalten zu haben. Diese liegen online auf *Booking.com* vor (...). Das Hotel bestätigt, dass es die Bedingungen gelesen und verstanden hat und ihnen zustimmt. Die Bedingungen sind ein grundlegender Bestandteil dieses Vertrages (...)"

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sehen u.a. vor, dass die Beklagte dem Hotel ein als "Extranet" bezeichnetes Internet-System zur Verfügung stellt, über das die Hotelinformationen aktualisiert und Angaben zu den Reservierungen abgerufen werden können. Sie enthalten ferner eine Regelung, wonach Gerichtsstandort für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, mit Ausnahme von Zahlungs- und Rechnungsstreitigkeiten, Amsterdam ist.

Die Beklagte hat ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Extranet einsehbar sind, in der Folge mehrfach geändert. Die Klägerin hat der Einbeziehung einer Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den Vertragspartnern der Beklagten per E-Mail vom 25. Juni 2015 bekannt gemacht hatte, schriftlich widersprochen.

Die Klägerin ist der Auffassung, kleinere Hotelunternehmen wie sie seien wegen der starken Stellung der Beklagten auf dem Markt für Vermittlungsleistungen für Hotels über Hotelbuchungsportale auf einen Vertragsschluss mit der Beklagten angewiesen. Sie sieht bestimmte Verhaltensweisen der Beklagten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Hotelbuchungen als unbillige Behinderung und damit als kartellrechtswidrig an.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte unter Androhung näher bezeichneter gesetzlicher Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

- auf der Hotelbuchungsplattform einen von der Klägerin für ihr Hotel ausgewiesenen Preis ohne vorherige Einwilligung der Klägerin durch einen Hinweis als vergünstigten oder rabattierten Preis zu bezeichnen,
- ihr die von den Vertragspartnern der Klägerin über die Hotelbuchungsplattform überlassenen Kontaktdaten ganz oder teilweise vorzuenthalten und von ihr zu verlangen, zu den vermittelten Vertragspartnern nur über die von der Beklagten vorgehaltenen Kontaktfunktionen Kontakt aufzunehmen,
- eine Platzierung des Hotels bei Suchanfragen von der Gewährung einer 15% übersteigenden Provision abhängig zu machen.

Die Klägerin macht geltend, soweit dieses Verhalten durch von der Beklagten gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen gedeckt sei, habe sie sich mit diesen nur wegen der marktbeherrschenden Stellung der Beklagten einverstanden erklärt.

Die Beklagte hat u.a. die örtliche und internationale Zuständigkeit des angerufenen LG Kiel beanstandet. Das Landgericht hat die Klage wegen fehlender örtlicher und internationaler Zuständigkeit als unzulässig angesehen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der vom Senat zugelassenen Revision.